



**EINLADUNG ZUR
GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Montag, 25. Juni 2018

Politische Gemeinde

Schulgemeinde Wiesendangen

Apéro

19.30 Uhr

anschliessend

anschliessend

Wisenthalle Wiesendangen

Mittwoch, 27. Juni 2018

Evang.-ref. Kirchengemeinde

Apéro

20.00 Uhr

anschliessend

Ref. Kirchengemeindehaus Wiesendangen

Die Akten liegen ab **Montag, 11. Juni 2018**, im Gemeindehaus während den Öffnungszeiten (8.00 – 11.45 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr, Mo bis 18.00 Uhr) auf.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes müssen zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung im Besitze der zuständigen Behörde sein. Sie sind schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Personen, welche der reformierten Kirche Elgg oder Gachnang angehören, sind an der Versammlung der reformierten Kirche Wiesendangen nicht stimmberechtigt.

Wiesendangen, 9. April 2018

Im Auftrag der beteiligten Behörden
DER GEMEINDERAT

Traktanden Gemeindeversammlungen Montag, 25. Juni 2018

		Seite
Politische Gemeinde Wiesendangen		19.30 Uhr
1.	Wahl der Stimmezähler/innen	
2.	Abnahme Jahresrechnung 2017	5
3.	Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens sowie Bestimmungen betreffend dem Haushaltsgleichgewicht HRM2 (gemeinsames Traktandum mit Schulgemeinde)	15
4.	Leitungersatz Reservoir Zünikon bis Zünikon	22
5.	Genehmigung Teilrevision Verkehrsrichtplan	26
6.	Umbau des Naturrasenplatzes in Kunstrasen Sportanlage Rietsamen	30
7.	Information Sanierung Garderobengebäude Rietsamen	
8.	Information Hydraulischer Zusammenschluss Wasserversorgung Wiesendangen - Bertschikon	
9.	Mitteilungen	
10.	Allfälliges	
 Schulgemeinde Wiesendangen		 anschliessend
1.	Wahl der Stimmezähler/innen	
2.	Abnahme Jahresrechnung 2017	37
3.	Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens sowie Bestimmungen betreffend dem Haushaltsgleichgewicht HRM2	44
4.	Erlass der Gebührenverordnung	46
5.	Mitteilungen	
6.	Allfälliges	

Traktanden Gemeindeversammlung Mittwoch, 27. Juni 2018

Ev.-ref. Kirchgemeinde Wiesendangen		20.00 Uhr
1.	Wahl der Stimmezähler/innen	
2.	Jahresbericht 2017 (Publikation als Beilage der Lokalseite von „reformiert“ Nr. 6 vom 25.05.2018 und auf www.kirchewiesendangen.ch)	
3.	Abnahme Jahresrechnung 2017	49
4.	Wahl der fünf Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) und des RPK-Präsidenten	53
5.	Mitteilungen	
6.	Allfälliges	

Im Anschluss an die Versammlung: Präsentation und Diskussion der Ergebnisse der Umfrage bei den Mitgliedern der Kirchgemeinde

Politische Gemeinde

Antrag an die Gemeindeversammlung

B E S C H L U S S

der Gemeindeversammlung Wiesendangen

über

die Abnahme der Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Wiesendangen

vom 25. Juni 2018

- auf Antrag des Gemeinderates und in Anwendung von Art. 16 Ziff. 6 der Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Wiesendangen mit einem Aufwandüberschuss von CHF 290'325.89 in der Laufenden Rechnung, mit Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 2'074'314.61 sowie einer Nettoveränderung von CHF 60'000.00 in der Investitionsrechnung im Finanzvermögen wird genehmigt.
2. Der Aufwandüberschuss von CHF 290'325.89 wird dem Eigenkapital entnommen. Das Eigenkapital beläuft sich neu auf CHF 35'933'986.20
3. Die Abrechnungen der Globalkredite und Indikatoren werden genehmigt.

Wiesendangen, 26. März 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident
Kurt Roth

Gemeindeschreiber
Martin Schindler



JAHRESBERICHT 2017

Ein intensives Jahr liegt hinter uns

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung waren im vergangenen Jahr in verschiedener Hinsicht stark gefordert. In kaum einem vergangenen Jahr fielen so viele Projekte und Geschäfte an wie 2017. Dies zeigte sich augenfällig bei den Gemeindeversammlungsgeschäften, bei den Urnenabstimmungen sowie bei den Gemeinderatsgeschäften.

Gemeindeversammlung Juni

Die Gemeindeversammlung im Juni 2017 war mit sechzehn Traktanden alleine bei der Politischen Gemeinde sowie drei Orientierungsthemen zu kommenden Abstimmungen rekordverdächtig und fand deshalb an zwei Abenden statt. Neben sechs Bauabrechnungen und drei Kreditanträgen wurde über die folgenden Themen abgestimmt:

- Auflösung Forst-Zweckverband RIBEWI sowie Anschluss Staatswald
- Dorfplatzumgestaltung (zweiter Anlauf nach Rückweisung an GV)
- Verkauf Gasversorgung an Energie 360° AG

Der Verkauf der Gasversorgung war dabei am meisten umstritten. Ein Rückweisungsantrag wurde abgelehnt und die Gemeindeversammlung stimmte dem Antrag des Gemeinderates zu. Der Verkauf bringt dem Gemeindehaushalt im Rechnungsjahr 2018 einen Buchgewinn von rund CHF 1.45 Mio. ein.

Kommunale Abstimmungen im September

Im September wurde an der Urne über einen Zusatzkredit zum Ausbau der Bibliothek sowie über die neue Gemeindeordnung abgestimmt. Die neue Gemeindeordnung wurde mit rund 76 % Ja-Stimmen angenommen, beim Zusatzkredit fiel das Resultat mit 1'367 Ja- und 1'309 Nein-Stimmen sehr knapp aus.

Ausserordentliche Gemeindeversammlung September – Revision Bau- und Zonenordnung

Im September legte der Gemeinderat der Gemeindeversammlung nach über dreijähriger Vorarbeit die neue Bau- und Zonenordnung (BZO) vor. Seit der Fusion per 1. Januar 2014 galten verschiedene Baureglemente. Mit 488 Stimmberechtigten wurde auch an dieser Gemeindeversammlung ein Rekordwert erreicht.

Eines der Hauptziele der BZO-Vorlage war eine Verdichtung der Wohnnutzung im Ortsteil Wiesendangen (Innenentwicklungsstrategie). Die Vorlage beinhaltete aber auch verschiedene Einzonungen und Umzonungen. Auf Kritik in der Bevölkerung stiessen die Einzonungen des Lutwisli und des Arbeitsplatzgebiets zwischen Bahnhof und Autobahn. Die Einzonung Lutwisli musste vom Gemeinderat kurz vor der Gemeindeversammlung zurückgezogen werden und die Einzonung des Arbeitsplatzgebietes wurde abgelehnt. Nach der für den Gemeinderat überraschenden Ablehnung der Einzonung trat der Gemeinderat mit der Bevölkerung und den Ortsparteien in den Dialog, um über die künftige Gemeindeentwicklung von Wiesendangen zu diskutieren.

Gemeindeversammlung November

An der November-Gemeindeversammlung wurde über das Budget 2018, die Statutenrevision der RWU, die kommunale Gebührenordnung, eine Bauabrechnung sowie über drei Kreditanträge abgestimmt. Ein Kreditantrag für ein Strassenprojekt wurde dabei zurückgewiesen.

Ausblick

Gemeinderat und Verwaltung werden auch in den nächsten Jahren intensiv mit wichtigen Projekten beschäftigt sein. Die wichtigsten davon möchten wir hier aufzählen:

- Hydraulischer Zusammenschluss Wasserversorgung: Urnenabstimmung 23. September 2018 / Kreditsumme brutto ca. CHF 10 Mio. / netto CHF 7.7 Mio.
- Neuer Kunstrasenplatz: Antrag für GV 25. Juni 2018 / Kreditsumme CHF 1.8 Mio.
- Erweiterung Garderobengebäude: Antrag für GV 26. November 2018 / Kredit CHF 1.6 Mio.
- Hochwasserschutz: Urnenabstimmung noch offen / CHF 8 Mio. im Finanzplan
- Verkehrsmassnahmen: Tempo 30 / Bus / Strassenschliessungen
- Verkehrsrichtplan: Antrag für GV vom 25. Juni 2018

- Erweiterung Feuerwehrgebäude / Antrag für GV vom 26. November 2018 / Kredit CHF 1.9 Mio.
- Umsetzung HRM2
- Gemischtes Wohnen: Projekt noch offen / CHF 3.5 Mio. Kreditsumme im Finanzplan
- Arbeitsplatzgebiet: Prüfung neue Vorlage / mögliche Einnahmen bis CHF 15 Mio.
- Umsetzung Liegenschaftenstrategie: Überarbeitung und Umsetzung im Gemeinderat 2018

Die Summe der Nettoinvestitionen gemäss aktuellem Finanzplan beträgt CHF 38.5 Mio. Diese Investitionen sind für die Gemeinde dank der gesunden Finanzlage grundsätzlich tragbar. Trotzdem muss sich die Gemeinde künftig Gedanken machen, wie die steigenden Anforderungen von den übergeordneten Stellen und die Wünsche der Bevölkerung finanziert werden können und wo zusätzliche Einnahmen generiert werden können.

Personelles

Hochbauvorstand Ueli Gamper trat aus gesundheitlichen Gründen per Ende Juni aus dem Gemeinderat zurück. An der Ersatzwahl im Mai wurde Bettina Huber neu ins Amt gewählt. Sie übernahm das Ressort Hochbau.

In der Gemeindeverwaltung kam es anfangs 2017 zu einem grösseren Wechsel. Der langjährige Gemeindeschreiber, Hans-Peter Höhener, wurde im März pensioniert und durch den bisherigen Finanzverwalter, Martin Schindler, ersetzt. Die frei gewordene Stelle in der Finanzverwaltung trat Reto Utzinger an. Zu einem Wechsel kam es auch in der Steuerverwaltung. Die bisherige Stellvertreterin Cornelia Käch übernahm die Leitung im Januar, da das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen Stelleninhaber Rolf Bänтели aufgrund langandauernder Krankheit aufgelöst werden musste.



JAHRESRECHNUNG 2017

Die Jahresrechnung der Gemeinde Wiesendangen weist einen Gesamtaufwand von CHF 24'364'921 und einen Ertrag von CHF 24'074'595 aus, der Aufwandüberschuss beträgt CHF 290'326. Im Vergleich zum Budget, wo man mit einem Rückschlag von CHF 875'500 rechnete, beträgt die positive Abweichung CHF 585'174.

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen betragen CHF 2'074'315 (Budget CHF 2'629'000), die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt eine Nettoveränderung von - CHF 60'000 (Budget CHF 0.00).

Mit dem Aufwandüberschuss reduziert sich das Eigenkapital von CHF 36'224'312 auf CHF 35'933'986.

Das Nettovermögen zeigt das Vermögen der Gemeinde, welches nicht im Verwaltungsvermögen gebunden ist. Der absolute Wert liegt bei CHF 27'555'623, pro Einwohner bei CHF 4'336. Der Wert wird sich mit den Investitionen der nächsten Jahre, welche durch Fremdkapitalaufnahme oder zusätzliche Einnahmen wie Landverkäufe finanziert werden müssen, weiter reduzieren.

Kostenübersicht NPM-Produkte inkl. Kostenstellen 2017

Produkt / Kostenstelle (Ausgaben + / Einnahmen -)	Rechnung 2016	Rechnung 2017	Budget 2017	Abweichung 2017
Allgemeine Verwaltung	997'757	1'027'927	1'070'300	-42'373
Gemeindeleitung (Kostenstelle)	-280'000	0	0	0
Steuern	-68'246	-45'799	-39'200	-6'599
Gemeindesteuern (Kostenstelle)	-5'468'707	-6'138'313	-5'579'000	-559'313
Kapitalkosten (Kostenstelle)	-1'967'374	-1'797'702	-1'712'200	-85'502
Bauverwaltung	97'523	131'541	117'100	14'441
Sicherheit	595'282	596'450	626'200	-29'750
Öffentlicher Verkehr	341'928	419'449	346'800	72'649
Bibliothek	174'966	163'759	157'600	6'159
Museum/Schloss	42'474	43'032	45'200	-2'168
Schwimmbad (inkl. Hallenbad)	264'972	232'769	294'500	-61'731
Sportanlage Rietsamen	-22'603	-9'115	0	-9'115
Wisidanger	33'553	31'831	30'200	1'631
Freizeit und Kulturförderung	842'223	827'372	844'600	-17'228
Sozialleistungen (Wirtschaftl. Hilfe)	1'243'817	1'227'002	1'129'700	97'302
Sozialleistungen (Jugend/Übriges)	818'418	804'709	859'900	-55'191
Gesundheit	1'469'066	1'928'877	1'658'300	270'577
Friedhof	147'858	135'561	137'400	-1'839
Alterswohnungen	-26'112	-37'905	-13'200	-24'705
Finanzliegenschaften	11'954	-376'219	-302'200	-74'019
Verwaltungsliegenschaften	2'044'470	-224'081	-208'100	-15'981
Hallen	237'223	49'769	62'300	-12'531
Baulicher Strassenunterhalt	516'818	613'810	578'900	34'910
Reinigung Strassen	85'361	77'155	92'100	-14'945
Winterdienst	126'922	146'889	159'100	-12'211
Strassenbeleuchtung	99'895	101'473	107'500	-6'027
Landwirtschaft	190'704	181'746	211'900	-30'154
Forst und Jagd	177'182	178'339	199'800	-21'461
Gesamttotal	2'727'323	290'326	875'500	-585'174

Bemerkungen zu den Produkten / Kostenstellen

Die **Kostenstelle Gemeindesteuern** schliesst 10.03 % oder CHF 559'313 besser ab als budgetiert. Grund dafür sind vorwiegend Mehreinnahmen bei den Grundstückgewinnsteuern von rund CHF 584'000. Dagegen wurden bei den Steuern aus früheren Jahren rund CHF 164'500 weniger eingenommen. Die Steuereinnahmen des ordentlichen Rechnungsjahres sind rund CHF 64'500 höher ausgefallen.

Bei der **Kostenstelle Kapitalkosten** gibt es eine positive Abweichung von CHF 85'502. Hauptgrund dafür ist, dass aufgrund der tieferen Investitionen rund CHF 66'000 weniger Abschreibungen angefallen sind.

Im **Produkt öffentlicher Verkehr** werden im Vergleich zum Voranschlag Mehraufwände von CHF 72'649 verbucht. Grund dafür ist, dass die Ausgaben für die Verkehrs- und Ergebniskonferenz mit Kosten von rund CHF 105'000 nicht budgetiert waren.

Das **Produkt Schwimmbad (inkl. Hallenbad)** weist vor allem dank erfreulichen Gästezahlen im Freibad ein um CHF 61'731 besseres Ergebnis aus als budgetiert. Des weiteren tragen weniger Unterhalts- und Energiekosten im Hallenbad zu dem positiven Ergebnis bei.

Das **Produkt gesetzliche Sozialleistungen** weist Mehraufwände von CHF 97'302 aus. Zurückzuführen ist dies vor allem auf den Bereich der Asylantenbetreuung. Grund dafür ist eine ausstehende Rückerstattung in der Höhe von CHF 72'800, welche erst im Rechnungsjahr 2018 verbucht wurde. Im Bereich der Zusatzleistungen zur AHV/IV führen zwei zusätzliche Bezüger mit hohen Heimkosten zu einer Budgetüberschreitung von rund CHF 34'000.

Im **Produkt Gesundheit** sind die Mehrausgaben von CHF 270'577 vorwiegend auf die kostenintensivere Pflege einzelner Bewohner/innen im Bereich Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime zurückzuführen. Rückstellungen für MiGeL-Materialien in der Höhe von rund CHF 40'000 sorgen in diesem Bereich für Mehrkosten. Im Bereich Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege erhöhten sich die Kosten im Vergleich zum Budget um rund CHF 69'000.

Das **Produkt Finanzliegenschaften** erzielt ein um CHF 74'019 besseres Ergebnis als budgetiert. Im Bereich baulicher Unterhalt wurde aufgrund Erfahrungswerte früherer Jahre zu vorsichtig budgetiert. Ausserordentlicher baulicher Unterhalt sowie ausserordentlicher Unterhalt von Mobilien und Einrichtungen sind weitgehend ausgeblieben.

Bei den **gebührenfinanzierten Produkten** Wasser/Abwasser/Kehricht konnte eine Einlage von CHF 224'214 in die Spezialfinanzierungskonten verbucht werden. Im Produkt Gasversorgung musste statt einer budgetierten Entnahme von CHF 77'500 lediglich eine Entnahme von 23'154 verbucht werden. Die Spezialfinanzierungen per Ende 2017 betragen total CHF 3'473'477.

Spezialfinanzierungen	Bestand 01.01.2017	Zugang	Abgang	Endbestand 31.12.2017
Wasserversorgung	246'031	103'184	0	349'215
Siedlungsentwässerung	1'817'197	99'013	0	1'916'211
Gasversorgung	971'392	0	-23'154	948'238
Abfall	237'797	22'016	0	259'813
Total	3'272'417	224'214	-23'154	3'473'477

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Die Nettoinvestitionen liegen CHF 554'685 unter dem Budgetwert. Gründe für die Unterschreitung sind Minderausgaben und Projektverschiebungen wie beispielsweise die Sanierung des Kugelfanges Lutwisli, das Eingangstor Wallikerstrasse in Attikon oder die Abwassersanierung GEP.

Abschreibungen

Die ordentlichen Abschreibungen belaufen sich auf CHF 1'306'061 (Budget CHF 1'400'000). Zudem wurden die budgetierten zusätzlichen Abschreibungen von CHF 404'000 betreffend der Beteiligung des Zweckverbandes AZiG verbucht.

Die detaillierten Abrechnungen der Globalkredite und Indikatoren liegen im Gemeindehaus auf und sind auf der Homepage der Gemeinde Wiesendangen unter **www.wiesendangen.ch** (**Politik/Finanzen**) ersichtlich.

Übersicht

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Rechnung 2017	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
32'214'745.54	29'487'422.38 2'727'323.16	23'672'600.00	22'797'100.00 875'500.00	24'364'920.51	24'074'594.62 290'325.89
32'214'745.54	32'214'745.54	23'672'600.00	23'672'600.00	24'364'920.51	24'364'920.51
5'235'743.85	1'794'186.65 3'441'557.20	4'606'000.00	1'977'000.00 2'629'000.00	3'352'519.86	1'278'205.25 2'074'314.61
5'235'743.85	5'235'743.85	4'606'000.00	4'606'000.00	3'352'519.86	3'352'519.86
3'441'557.20	3'604'557.20	2'629'000.00		2'074'314.61	
2'727'323.16	0.00 2'564'323.16	875'500.00	1'804'000.00	290'325.89	1'710'060.61
6'168'880.36	6'168'880.36	3'504'500.00	3'504'500.00	2'364'640.50	2'364'640.50

1. Laufende Rechnung

Total Aufwand

Total Ertrag

Aufwandüberschuss

Ertragsüberschuss

2. Investition im Verwaltungsvermögen**a) Nettoinvestitionen**

Total Ausgaben

Total Einnahmen

Nettoinvestitionen

Einnahmenüberschuss

b) Finanzierung I

Nettoinvestitionen

Einnahmenüberschuss

Abschreibung im Verwaltungsvermögen

Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung

Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung

Finanzierungsfehlbetrag I**Finanzierungsüberschuss I**

Übersicht

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Rechnung 2017	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
102'670.00	98'350.00	1'290'000.00	1'290'000.00	1'304'254.00	1'364'254.00
102'670.00	102'670.00	1'290'000.00	1'290'000.00	1'364'254.00	1'364'254.00
4'320.00		1'700'500.00	0.00	654'579.89	60'000.00
2'564'323.16					
	2'568'643.16		1'700'500.00		594'579.89
2'568'643.16	2'568'643.16	1'700'500.00	1'700'500.00	654'579.89	654'579.89
36'822'857.65				41'105'812.91	
12'299'000.00				12'663'254.00	
	8'644'046.37				13'878'675.06
	-49'495.30				-642'424.10
	4'302'994.49				4'598'829.75
	36'224'312.09				35'933'986.20
49'121'857.65	49'121'857.65			53'769'066.91	53'769'066.91

3. Investition im Finanzvermögen**a) Nettoveränderung**

Total Ausgaben
Total Einnahmen
Nettoveränderung

b) Finanzierung II

Nettoveränderung
Finanzierungsfehlbetrag I
Finanzierungsüberschuss I
Finanzierungsfehlbetrag II
Finanzierungsüberschuss II

4. Bilanzübersicht

Finanzvermögen
Verwaltungsvermögen

Fremdkapital

Verrechnungen

Spezialfinanzierungen

Eigenkapital Ende Rechnungsjahr**Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr**

Antrag an die Gemeindeversammlung

B E S C H L U S S

der Gemeindeversammlung Wiesendangen

über

den Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens sowie Bestimmungen betreffend dem Haushaltsgleichgewicht nach HRM2

vom 25. Juni 2018

- auf Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Beim Übergang auf das Rechnungsmodell HRM2 wird auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens per 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 2 GG verzichtet.
2. Die Bestimmungen betreffend Haushaltsgleichgewicht werden folgendermassen umgesetzt:
 - 2.1 Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.
 - 2.2 Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und die drei Planjahre.
 - 2.3 Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015, 2016 und 2017, das laufende Rechnungsjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021 und 2022.
 - 2.4 Solange die Gemeinde über ein Nettovermögen verfügt, kann von der Regelung abgewichen werden.

WEISUNG Politische Gemeinde und Schulgemeinde

Neubewertung des Verwaltungsvermögens nach HRM2

Ausgangslage

Mit der neuen harmonisierten Rechnungslegung (HRM2) soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 - 180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden.

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen HRM1 fehlen die Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Grundlage dafür ist das Restatement. Nur so kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagebuchhaltung sichergestellt werden.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde.

Die finanziellen Auswirkungen bzw. Konsequenzen einer Neubewertung oder eines Verzichts auf den gesamten Gemeindehaushalt sind umfassend und transparent aufzeigen.

POLITISCHE GEMEINDE

Berechnung Neubewertung Verwaltungsvermögen per 31. Dezember 2018 (in 1'000 Franken)

	Total	Steuerhaushalt	Eigenwirtschaftsbetriebe
Ohne Aufwertung	14'000	11'042	2'931
Mit Aufwertung	34'786	33'801	985
Differenz, Aufwertungsgewinn	20'786	22'759	-1'946

Auswirkungen auf Abschreibungen (in 1'000 Franken)

Steuerhaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Nach HRM1-Fipla	1'465	1'746	1'929	2'526	2'535	2'478
Mit Aufwertung			2'604	2'935	2'933	2'937
Ohne Aufwertung			1'346	1'617	1'687	1'716
Differenz mit/ohne Aufwertung			1'258	1'318	1'246	1'221

Spezialfinanzierungsbereiche

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Nach HRM1	245	391	539	651	804	851
Mit Aufwertung			384	409	389	425
Ohne Aufwertung			308	360	418	453
Differenz mit/ohne Aufwertung			76	49	-29	-27

Erwägungen

Die Finanzplanperiode 2018 – 2022 (Finanzplan vom 16. November 2017) weist – mit Ausnahme der Jahre 2019 und 2020, welche hohe Buchgewinne im Finanzvermögen vorsehen – ein Defizit aus.

SCHULGEMEINDE

Berechnung Neubewertung Verwaltungsvermögen per 31. Dezember 2018 (in 1'000 Franken)

	Steuerhaushalt
Ohne Aufwertung	11'006
Mit Aufwertung	22'367
Differenz, Aufwertungsgewinn	11'361

Auswirkungen auf Abschreibungen (in 1'000 Franken)

Steuerhaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Nach HRM1-Fipla		1'775*				
Mit Aufwertung			1'296	1'315	1'280	1'223
Ohne Aufwertung			691	694	681	642
Differenz mit/ohne Aufwertung			605	621	599	581

*1'635 gemäss Budget 2018 plus CHF 140'000 Übertrag Investitionen 2017 in 2018

Erwägungen

Grundlage ist der Finanzplan vom 9. März 2018. Mit einer Aufwertung würde die Erfolgsrechnung in den Jahren 2019-2022 einen geringen Ertragsüberschuss ausweisen. Werden die nachträglichen Steuern auf das 5. Jahres Mittel budgetiert und nach unten angepasst, resultiert ein Aufwandüberschuss.

Gemeinsamer Entscheid Schulgemeinde und Politische Gemeinde

Bei einer Aufwertung nehmen im Steuerhaushalt die Abschreibungen im Vergleich zum Finanzplan zu; bei einem Verzicht nehmen die Abschreibungen ab. Bei einer Aufwertung ist der mittelfristige Ausgleich (gemäss nGG § 92) schwieriger zu erreichen.

Für die Schulgemeinde und die Politische Gemeinde ist es wichtig einen gemeinsam Entscheid betreffend der Aufwertung zu treffen. Aus finanzpolitischen Überlegungen und auch um die Vergleichbarkeit mit den umliegenden Gemeinden zu erhalten, wurde der Entscheid getroffen, der Gemeindeversammlung einen Verzicht auf die Neubewertung zu beantragen.

Definition Haushaltsgewicht, mittelfristiger Ausgleich

Ausgangslage

Im alten Gemeindegesetz war den Gemeinden in § 133 vorgeschrieben, dass der Steuerfuss so hoch anzusetzen ist, dass er die Erfolgsrechnung ausgleicht. Die Erfolgsrechnung ist somit jährlich auszugleichen. Abweichungen von dieser Regelung waren nur gestattet, wenn der Ausfall durch Eigenkapital oder Vorfinanzierungen gedeckt war. Diese Regelungen werden im Kreisschreiben zum Gemeindehaushalt §§ 88 und 89 präzisiert.

Seit dem 1. Januar 2018 ist nun das neue Gemeindegesetz (nGG) in Kraft und per 1. Januar 2019 müssen alle zürcherischen Gemeinden ihr Rechnungswesen vom heutigen HRM1 auf die Vorgaben des neuen Harmonisierten Rechnungsmodell HRM2 umstellen. Im neuen Gemeindegesetz ist kein jährlicher Ausgleich mehr gefordert. Der Ausgleich hat nach § 92 nGG mittelfristig zu erfolgen und die entsprechenden Regelungen sind durch die Gemeinden zu definieren.

Die Aufwendungen und Erträge haben sich über eine zu definierende Anzahl von vergangenen sowie künftigen Erfolgsrechnungen auszugleichen. Auf diese Weise soll einer Verschuldung des Gemeinwesens vorgebeugt werden.

1. Frist

Die Gemeinden haben zu regeln, über welchen Zeitraum sich der mittelfristige Ausgleich erstreckt. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich gibt einen Spielraum von vier bis acht Jahren vor. Allgemein kann gesagt werden, dass bei schwankenden Abschlüssen in kürzeren Zeiträumen ein schnelleres und stärkeres Eingreifen erforderlich ist, um den mittelfristigen Ausgleich einzuhalten. In einem längeren Zeitraum können einzelne Ereignisse besser kompensiert werden und der Steuerfuss dürfte an Stabilität gewinnen. Das Gemeindeamt empfiehlt einen Zeitraum von acht Jahren für den mittelfristigen Ausgleich anzunehmen.

2. Periode und Gegenstand

Neben der Anzahl Jahre hat die Gemeinde festzusetzen, welche Jahre (Rechnungsjahre oder Budget- und Planjahre) in die Berechnung einfließen. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass mehr Planjahre mehr Möglichkeiten bieten, vergangene Ereignisse zu kompensieren. Zu viele abgeschlossene Jahre in die Berechnung einfließen zu lassen, stellt die Gemeinde vor vollendete Tatsachen und kann ihren Spielraum einengen.

Nichts desto trotz sollte den vergangenen Jahren einen angemessenen Platz in der Periode eingeräumt werden, auch weil ansonsten positiven Abschlüssen zu wenig Gewicht für die kommenden Jahre beigemessen würde. Gegenstand des Ausgleichs sind die Resultate der Jahresrechnung, des Budgets sowie der Planjahre.

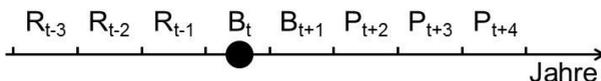
Das Gemeindeamt empfiehlt drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das aktuelle Jahr sowie das Budget- und drei Planjahre in den mittelfristigen Ausgleich einzubeziehen.

3. Festsetzung

Die Wahl der Frist, Periode und Gegenstand in Bezug auf den mittelfristigen Ausgleich ist für die Haushaltsteuerung einer Gemeinde wichtig. Der Entscheid sollte daher in die Gemeindeordnung einfließen, aber auch ein Erlass der Gemeindeversammlung mit fakultativem Referendum genügt den Festsetzungsanforderungen des Gemeindeamtes.

Erwägungen

Für die Dauer des Ausgleichszeitraumes soll eine längere Frist gewählt werden, um Schwankungen im Steuerfuss aufgrund des mittelfristigen Ausgleiches zu vermeiden. Da sich der heutige Finanzplan mit Budgetjahr und drei Planjahren mit der Empfehlung des Gemeindeamtes deckt, sollten auch die drei abgeschlossenen Rechnungsjahre wie empfohlen eingerechnet werden. Lediglich zwei Rechnungsjahre einzubeziehen wiese der Planung ein zu hohes Gewicht zu (Verhältnis 2 : 5) und gäbe ein allzu theoretisches Bild des Ausgleiches dar. Mit drei abgeschlossenen Jahren (R_{t-3} bis R_{t-1}) verbleiben mit dem laufenden Rechnungsjahr (B_t) sowie dem Budget- (B_{t+1}) und den Planjahren (P_{t+2} bis P_{t+4}) genügend Jahre, auf die noch Einfluss genommen werden kann, um den mittelfristigen Ausgleich zu erreichen (Verhältnis 3 : 5).



Parlamentarische Initiative im Kantonsrat

Im Kantonsrat wurde von Seiten der FDP, SVP und GLP eine parlamentarische Initiative eingereicht, die eine Änderung des § 92 im neuen Gemeindegesetz vorsieht. Gemäss Initiative sollen die Bestimmungen betreffend dem Haushaltsgleichgewicht nur gelten, wenn kein Nettovermögen mehr vorhanden ist.

Gemeinderat und Schulpflege beantragen der Gemeindeversammlung den Anträgen zuzustimmen.

Wiesendangen, 26. März 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident
Kurt Roth

Gemeindeschreiber
Martin Schindler

Antrag an die Gemeindeversammlung

B E S C H L U S S

der Gemeindeversammlung Wiesendangen

über

den Leitungsersatz Reservoir Zünikon bis Zünikon

vom 25. Juni 2018

- auf Antrag des Gemeinderates, in Anwendung von Art. 16 Ziff. 4 der Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Projekt „Leitungsersatz Zünikon“ der Firma Fritschi + Huser, Rickenbach Sulz, vom Januar 2018, wird genehmigt.
2. Für die Projektausführung wird ein Bruttokredit von CHF 750'000 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.

WEISUNG

Ausgangslage

Das Generelle Wasserversorgungsprojekt GWP 2015 der Gemeinde Wiesendangen sieht vor, die Ableitungen vom Reservoir Zünikon bis zum Siedlungsgebiet Zünikon mit grösseren Durchmessern zu ersetzen. Wenn zurzeit bei den tiefer gelegenen Hydranten zu viel Wasser bezogen wird, entsteht im Siedlungsgebiet Zünikon ein Unterdruck im Leitungssystem. Grund dafür sind die hohen Reibungsverluste in der Reservoirableitung. Wird die Reservoirableitung vergrössert, wird diese Problematik entschärft. Zudem verbessern sich die Fließdruckverhältnisse in der gesamten Druckzone Zünikon. Zusätzlich soll das Reservoir Zünikon elektrisch erschlossen werden.

Die bestehenden Ableitungen von der Reservoiranlage Zünikon bis nach Zünikon wurden mit Graugussrohren im Jahre 1908 erstellt. Die Durchmesser betragen ab dem Reservoir 150 mm bis zur Verzweigung und danach je 120 mm.

Vom Grundwasserpumpwerk Zünikon führt eine fast 200 m lange Pumpendruckleitung Guss DN 80 mm aus dem Jahre 1926 bis zur Reservoirleitung. Die Abstellschieber beim Anschluss der Pumpendruckleitung liegen mitten im Ackerland, wie auch der Kabelschacht für die Steuerkabel der Wasserversorgung.

Die Reservoiranlage Zünikon besteht aus zwei Rundbehältern mit je 250 m³ Inhalt, welcher sich aufteilt in 2 x 100 m³ Löschreserve und 2 x 150 m³ Brauchreserve. Zwischen den Behältern befindet sich die Schieberkammer mit den Rohrleitungen, Armaturen und Steuerschrank sowie den Einstiegen in die Behälter. Das Löschreservevolumen wird mit einem Löschbogen in der Schieberkammer zurückgehalten und kann mit dem Öffnen der Löschklappe freigegeben werden. Die Armaturen sind mutmasslich über 50 Jahre alt und funktionieren nicht immer einwandfrei. Für die Steuerung und minimale Beleuchtung steht über das Steuerkabel lediglich eine Spannung von 24 V im Reservoir zur Verfügung.

Bauprojekt

Die neue Reservoirableitung aus Guss DN 200 mm wird in der Zünikerstrasse an die bestehende Hauptleitung angeschlossen. Gleichzeitig wird das Grundwasserpumpwerk neu angeschlossen. Oberhalb des Pumpwerks wird eine neue Transportleitung aus Guss DN 125 durch das Kulturland bis zum südlichen Dorfrand verlegt. Mit der neuen Ableitung werden ab dem Grundwasserpumpwerk zwei Leerrohre für die Steuerung und elektrische Erschliessung des Reservoirs verlegt. Ein neues Steuerkabel wird mit dem bestehenden Kabel verbunden und bis zum Grundwasserpumpwerk Zünikon geführt. In einem zweiten Kabelschutzrohr wird ein Kabel für die elektrische Erschliessung vom Pumpwerk bis zum Reservoir verlegt. Somit wird das Reservoir elektrisch mit 230 V erschlossen und die Steuerung erneuert. Mit der Erneuerung der Wasserleitungen können die geforderten Werte der GVZ für die Hydranten sowie die Fliessdruckverhältnisse in der gesamten Druckzone Zünikon verbessert respektive erfüllt werden.

Beim Reservoir Zünikon müssen die neuen Rohre auf einer Tiefe von rund 2.50 m verlegt werden, um auch im Brandfall die gesamte gespeicherte Wassermenge ableiten zu können. Ab dem Reservoir sind die Rohre auf einer Länge von rund 30 m mit einem Minimalgefälle von 1 % zu verlegen, bis die Grabentiefe im abfallenden Gelände von 1.50 m erreicht wird.

Die weiteren Leitungsfälle richten sich nach dem bestehenden Terrain. Durch die Ausserbetriebnahme der alten Leitung müssen die beiden Liegenschaften Zünikon 17 und 21 mit neuen Zuleitungen versorgt werden. Die neuen Hausanschlussleitungen PE d 50/40.8 mm können in das bestehende Gussrohr eingezogen werden.

Dazu muss die Leitung beim Anschluss in der Strasse, bei Bögen und bei den Abgängen freigelegt und aufgeschnitten werden. Beim Anschluss in der Strasse wird ein Abstellschieber für beide Liegenschaften eingebaut.

Die Armaturen im Reservoir Zünikon sollen durch neue Modelle und ein Teil der Rohrleitungen ersetzt werden. Gemäss dem aktuellen GWP kann die Löschreserve von gesamthaft 200 m³ auf 150 m³ reduziert werden. Dies wird mit der Tieferlegung des Löschbogens um 39 cm erreicht. Die Löschklappe wird durch ein Modell mit aufgesetztem Antrieb ersetzt. Ebenfalls ausgewechselt werden die beiden Absperrklappen der Entnahmeleitungen und der Rückflussverhinderer beim Löschbogen.

Mit der Erschliessung des Reservoirs mit elektrischer Energie soll die Beleuchtung im Schieberhaus erneuert werden. Weitergehende Arbeiten in der Reservoiranlage wie Kammereinstieg unter Wasser, Beleuchtung Reservoirkammern, Entfeuchtungsanlage oder bauliche Sanierungen sind in diesem Projekt nicht enthalten.

Die bestehende Reservoirableitung muss bis zur Inbetriebnahme der neuen Leitungen immer in Betrieb bleiben.

Kostenvoranschlag

Die nachstehenden Baukosten sind aufgrund von Vorausmassen und Referenzpreisen berechnet worden (Kostengenauigkeit erweitertes Vorprojekt ±15 %).

Baukosten gesamt (in CHF)

Grabarbeiten	247'000
Rohrlegearbeiten	280'000
Steuerkabel	18'000
Stromkabel und Elektroinstallation Reservoir	32'000
Rohrleitungen im Reservoir	22'000
Bewilligungen, Durchleitungsrechte, Entschädigungen	17'000
Projekt und Bauleitung, Planpausen	70'000
Reserve für Unvorhergesehenes	9'000
Zwischentotal	695'000
Mehrwertsteuer und Rundung	55'000
Total Baukosten gesamt	750'000

Der Gemeinderat hat dem vorliegenden Projekt an der Sitzung vom 5. Februar 2018, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung, zugestimmt. Die Bauarbeiten sollen ab Juli 2018 ausgeführt werden. Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Projekt zuzustimmen.

Wiesendangen, 5. Februar 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident
Kurt Roth

Gemeindeschreiber
Martin Schindler

Antrag an die Gemeindeversammlung

B E S C H L U S S

der Gemeindeversammlung Wiesendangen

über

die Genehmigung Teilrevision Verkehrsrichtplan

vom 25. Juni 2018

- auf Antrag des Gemeinderates und in Anwendung von Art. 14 Ziff. 1 der Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Teilrevision des Verkehrsrichtplans bestehend aus
 - Verkehrsplan I, motorisierter Individualverkehr und öffentlicher Verkehr, 1:5000
 - Verkehrsplan II, Fussverkehr, 1:5000
 - Verkehrsplan III, Radverkehr, 1:5000wird festgesetzt.
2. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV inklusive dem Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
3. Die Genehmigung der Teilrevision durch die Baudirektion bleibt vorbehalten.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, alle mit diesem Geschäft zusammenhängenden administrativen und rechtlichen Angelegenheiten in eigener Kompetenz zu regeln.

WEISUNG

Anlass der Revision

Die beiden Gemeinden Wiesendangen und Bertschikon haben per 1. Januar 2014 fusioniert. Wiesendangen verfügt über einen kommunalen Verkehrsrichtplan aus dem Jahr 1999 und Bertschikon über einen Gesamtplan aus dem Jahr 1985. Nach kantonalem Planungs- und Baugesetz (§ 31 PBG) wird mindestens der Verkehrsrichtplan vorausgesetzt. Dieser Pflicht kamen beide ehemaligen Gemeinden bereits nach.

Anlass der vorliegenden Revision ist, die Verkehrspläne an die geänderten übergeordneten Festlegungen und kommunalen Gegebenheiten anzupassen. In einer separaten Vorlage wurde in den Jahren 2014 bis 2017 die Bau- und Zonenordnung überprüft und angepasst.

Der Verkehrsplan von Wiesendangen beinhaltet mit den schutzwürdigen Ortsbildern und den Erholungsgebieten Teilbereiche des Siedlungs- und Landschaftsplanes. Die vier Kernzonen der ehemaligen Gemeinde Wiesendangen wurden als schutzwürdige Ortsbilder bezeichnet. Diese Festlegung zielte darauf ab, eine für die Kernzonen passende Strassenraum- und Platzgestaltung zu erreichen. Der Gesamtplan von Bertschikon umfasst den Siedlungs-, Landschafts- und Verkehrsplan sowie den Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen. Die Festlegungen in den beiden kommunalen Richtplanungen betreffend Siedlung, Landschaft und öffentlichen Bauten und Anlagen wurden in der Zwischenzeit in der übergeordneten Richtplanung oder in der kommunalen Bau- und Zonenordnung gesichert oder sind überholt. Daher werden die Teilbereiche des Siedlungs- und Landschaftsplanes sowie des Plans der öffentlichen Bauten und Anlagen aufgehoben. Mit der vorliegenden Teilrevision wird für die Gemeinde Wiesendangen ein Verkehrsrichtplan festgesetzt.

Bedeutung des Richtplans

Der kommunale Verkehrsplan hat die übergeordneten Festlegungen der kantonalen und regionalen Richtpläne (§§ 24 und 30 PBG) zu übernehmen und mit den kommunalen Festlegungen (§ 31 PBG) zu ergänzen. Der überarbeitete Richtplan des Kantons Zürich liegt vor. Der Richtplan der Regionalplanung Winterthur und Umgebung wurde mit Beschluss des Regierungsrates vom 9. November 2016 festgesetzt. Auf die übergeordneten Festlegungen hat die Gemeinde keinen Einfluss. Diese werden nicht von der Gemeindeversammlung festgesetzt.

Im kommunalen Verkehrsplan werden Verbindungen – gesamthaft Netze – und Standorte von Anlagen für den Fuss-, Rad- und Motorfahrzeugverkehr sowie den öffentlichen Verkehr festgelegt. Er definiert die Anlagen der Groberschliessung und legt fest, für welche Anlagen die Gemeinde finanziell aufkommen muss. Richtpläne werden in der Regel alle rund 15 Jahre überprüft und den neuen Verhältnissen angepasst.

Richtpläne sind für die Behörden verbindlich. Für die Grundeigentümer hat der Richtplan keine direkten rechtlichen Auswirkungen. Die Behörden haben die richtplanerischen Festlegungen in Bewilligungsverfahren und der nachgelagerten Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, Gestaltungspläne, Baulinien etc.) zu berücksichtigen. Diese sind eigentümerverbindlich und können im Rechtsmittelverfahren angefochten werden. Zudem müssen Änderungen der Bau- und Zonenordnung von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Die Einträge im Richtplan dienen der Raumsicherung und dem Landerwerb für den Bau von geplanten sowie dem Ausbau und Erhalt von bestehenden Anlagen und Infrastrukturen.

Übersicht der Richtplan-Dokumente

Der vorliegende kommunale Verkehrsrichtplan der Gemeinde Wiesen-dangen ist in drei Teilverkehrsrichtpläne aufgeteilt:

- Verkehrsplan I, motorisierter Individualverkehr und öffentlicher Verkehr, 1:5000
- Verkehrsplan II, Fussverkehr, 1:5000
- Verkehrsplan III, Radverkehr, 1:5000

Die Festlegungen und Erläuterungen sind im Bericht nach Art. 47 RPV festgehalten.

Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Die Revisionsvorlage wurde vom Gemeinderat am 26. Oktober 2015 zuhanden der öffentlichen Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG verabschiedet. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 9. November 2015 bis 15. Januar 2016. Zur Erläuterung und Veranschaulichung der Revisionsinhalte wurde während der öffentlichen Auflage, am 7. Dezember 2015, eine Informationsveranstaltung durchgeführt.

Während der Auflagefrist hatten alle Interessierten und die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Möglichkeit, sich schriftlich zur Teilrevision der Richtplanung zu äussern. Sämtliche Einwendungen und Stellungnahmen wurden auf ihre Zweckmässigkeit geprüft und sind bei positiver Beurteilung in die Richtplanung eingeflossen. Die Nichtberücksichtigung einer Einwendung ist im Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV begründet. Insgesamt sind sieben Anträge von fünf verschiedenen Personen oder Gruppierungen eingereicht worden.

Da verschiedenste Verkehrsanliegen an den Gemeinderat herangetragen wurden, hat die Gemeinde am 10./11. März 2017 zur Zukunftskonferenz Verkehr eingeladen. Rund 160 Interessierte diskutierten darüber, wie sich der Verkehr in Wiesendangen in den nächsten Jahren entwickeln soll. Die aktive Auseinandersetzung mit den Themen brachte vielseitige Ideen und Anregungen hervor. Diese wurden in einer Begleitgruppe weiterbehandelt und an der Ergebniskonferenz vom 5. September 2017 präsentiert. Aus der Diskussion ergaben sich einige mögliche Massnahmen, beispielsweise Strassensperrungen, Tempo 30 flächendeckend in den Quartieren, Temporeduktionen auf Hauptstrassen oder Fahrverbote, die nun teilweise in den vorliegenden teilrevidierten Verkehrsrichtplan eingeflossen sind. Im November 2017 erfolgte für das Dorf Wiesendangen eine Verkehrsmessung aufgrund einer Nummernschilderfassung. Damit wurde die Verkehrsmenge auf den Eingangsachsen sowie der Durchgangs-, Quell- und Zielverkehr ermittelt. 40 % des Tagesverkehrs in Wiesendangen ist Durchgangsverkehr, in den Morgen- und Abendspitzenstunden liegt dieser Wert sogar bei über 50 %. Am 5. April 2018 informierte der Gemeinderat die Bevölkerung an einer Infoveranstaltung zu aktuellen Projekten im Bereich Verkehr.

Alle Unterlagen zum Verkehrsrichtplan können auf der Homepage der Gemeinde Wiesendangen www.wiesendangen.ch (Verwaltung/Publikationen) oder im Gemeindehaus eingesehen werden. Der Gemeinderat hat den Verkehrsrichtplan am 9. April 2018 verabschiedet und bittet die Gemeindeversammlung, die Teilrevision zu genehmigen.

Wiesendangen, 9. April 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident
Kurt Roth

Gemeineschreiber
Martin Schindler

Antrag an die Gemeindeversammlung

B E S C H L U S S

der Gemeindeversammlung Wiesendangen

über

den Umbau des Naturrasenplatzes in Kunstrasen in der Sportanlage Rietsamen

vom 25. Juni 2018

- auf Antrag des Gemeinderates, in Anwendung von Art. 16 Ziff. 4 der Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Projekt „Umbau Naturrasenplatz in Kunstrasen“ der Firma Graber Allemann GmbH, 8852 Altendorf, vom 15. Januar 2018, wird genehmigt.
2. Für die Projektausführung wird ein Bruttokredit von CHF 1'790'000 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.

WEISUNG

Ausgangslage

Fussball gilt als Einstiegssportart Nummer 1. Die Sportart ist auch bei Mädchen so beliebt wie nie. Schweizweit sind über 270'000 Fussballer und Fussballerinnen in einem Verein aktiv, ein Viertel mehr als vor 20 Jahren. Der Boom bringt nicht nur die Gemeinde Wiesendangen an ihre Kapazitätsgrenzen. Vielerorts mussten schon Aufnahmestopps verhängt werden. Insbesondere für unsere Jugend soll die Möglichkeit für genügend Bewegung an frischer Luft und Teamgeist nicht an fehlender oder ungenügender Infrastruktur scheitern. Vor allem Kinder und Jugendliche werden im Sozialverhalten und in der Einstellung zum Sport dauerhaft positiv geprägt. Fussballspielen hat somit in gewisser Weise auch eine erziehende und präventive Funktion.

Der FC Wiesendangen besteht aus 27 Mannschaften (davon 4 Damenmannschaften) mit insgesamt 550 aktiven Fussballern. Die Warteliste der Junioren F/G zählt 25-30 Kinder. Die vorhandene Infrastruktur kann mit der heutigen Anlage nicht mehr gedeckt werden, vor allem bei Meisterschaftsspielen sind dem Club enge Grenzen gesetzt. Um die Bedürfnisse längerfristig abdecken zu können, muss die Sportanlage Rietsamen entsprechend angepasst und/oder erweitert werden.

Der Meisterschaftsbetrieb der Aktivmannschaften und der Junioren A-, B- und C-Mannschaften wird ausschliesslich auf den Rasenfeldern ausgetragen, weil der FC über keine anderen, genügend grosse Spielfelder verfügt. Die Folge daraus ist die permanente Überlastung der Rasenspielfelder, was sich auf die Qualität der Rasenfläche auswirkt und entsprechend hohe Unterhaltsarbeiten nach sich zieht. In den Trainingseinheiten müssen sich bei nasser Witterung bis zu 10 Mannschaften die beiden kleinen Kunstrasenplätze teilen, da der Rasenplatz nicht bespielt werden kann. Bei schlechter Witterung müssen die Aktiv- und Juniorenspiele bis zu den C Mannschaften häufig vom Wochenende unter die Woche verschoben werden, was den ordentlichen Trainingsbetrieb wiederum erheblich einschränkt.

Eine Bedarfsanalyse hat aufgezeigt, dass, um den heutigen Bedarf abdecken zu können, ein weiteres Spielfeld benötigt wird oder, wenn dies nicht möglich ist, das bestehende Naturrasen-Trainingsspielfeld in einen Kunstrasen umgebaut werden muss. Um bis 3. Liga- und Juniorenspiele austragen zu können, muss ein Platz aber die Mindestmasse von 90 m x 57.60 m plus zusätzlich rundum einen Sicherheitsabstand von 3.0 m betragen.

Langwierige Abklärungen der eingesetzten Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Fussballclubs und Gemeinderatsmitgliedern, haben ergeben, dass eine Erweiterung der Anlage nicht möglich ist. Daher hat der Gemeinderat auf Empfehlung der Arbeitsgruppe den Umbau und die Vergrösserung des Naturrasen-Trainingsspielfeldes in ein Kunstrasenspielfeld entschieden.

Bauprojekt

Das bestehende Naturrasen-Trainingsspielfeld wird zu einem Kunstrasen der neusten Generation umgebaut. Die heutige Spielfläche von 90 m x 50 m soll auf 90 m x 57,60 m vergrössert werden. Mit einem zusätzlichen Sicherheitsabstand von rundum 3.0 m entspricht dies dem kleinstmöglichen Spielfeld für Verbandsspiele bis und mit 3. Liga. Zudem kann der Platz von allen aktiven Spielern ganzjährig zu Trainingszwecken genutzt werden.

Um grosse Abfuhren von Aushub zu vermeiden, wird das Spielfeld auf die Höhe des Hauptspielfeldes und des bestehenden Kunstrasens gebaut. Der Spazierweg entlang dem Bahndamm wird ebenfalls auf das Niveau des neuen Spielfeldes angepasst. Die bestehende Winkelplatte, welche den Spazierweg gegen den Bahnweg abgrenzt, bleibt bestehen. Der neue Kunstrasenbelag wird wasserdurchlässig konzipiert und bedingt eine einwandfrei funktionierende Entwässerungsanlage. Der bestehende Fussballrasen wurde baulich nicht entwässert, weder durch Drainagerohre noch durch Sickerschlitze. Das anfallende Meteorwasser wird künftig über im Gefälle verlegte PE-Sickerrohre aufgenommen und gesammelt zum Mischwasserkanal geführt. Die Tragschicht des Kunstrasenplatzes wird neu erstellt. Ein 40 cm starker, wasserdurchlässiger Kieskoffer mit anschliessender Planieschicht garantiert die Frostbeständigkeit. Auf die Planie wird vollflächig ein wasserdurchlässiger Asphaltbelag eingebaut, um bei Unterhaltsarbeiten die Standfestigkeit sicherzustellen.

Der neue Kunstrasenplatz wird von einer neuen 6-Mast-Kandelaberanlage beleuchtet, die zentral aus dem FC-Gebäude bedient werden kann. Die neuen Schweinwerfer sind mit LED-Technik ausgerüstet. Zur Verbesserung der sportlichen Eigenschaften und zur Kühlung an heissen Tagen wird eine Bewässerungsanlage mit versenkten Platzregnerventilen eingebaut. Der ganze Platz wird, gemäss den bereits bestehenden Ballfangzäunen, mit Gittermatten eingezäunt. Ein grosses Tor beim Zugang Rietstrasse und weitere kleinere Türen gewähren Eintritt für Zuschauer und Durchgangsmöglichkeit für Out-Bälle. Das gesamte Spielfeld wird von einem sickerfähigen Asphaltbelag und einem Betonstellstein umgeben. Die befestigten Flächen entlang der Längsseiten dienen als Zuschauerbereiche und Torabstellplätze. Der erhöhte Abschluss hält Schmutz und Laub ab. Auf der Seite des Spazierweges markiert ein Handlauf den Zuschauerbereich. Gegenüber ist der Spielerbereich mit zwei Spielerkabinen und genügend Freifläche für die Lagerung der mobilen Tore.

Die angrenzende Wiesenfläche zwischen Spielfeld und Elektrizitätswerk-Gebäude wird aufgehoben und als Kiesfläche ausgebildet. Damit kann der Unterhalt reduziert und bei Bedarf ein Festzelt aufgestellt werden.



Neuer Kunstrasenplatz: 90 m x 57.60 m

Kostenvoranschlag (in CHF / inkl. MWST)

Gemäss Kostenvoranschlag vom 20. März 2018 der Graber Allemann GmbH muss mit folgenden Kosten $\pm 15\%$ gerechnet werden:

Rodungen, Abbrüche, Demontagen	25'000
Baustelleneinrichtung	31'000
Erdarbeiten	159'000
Beton- und Stahlbetonarbeiten	56'000
Gärtnerarbeiten, Einfriedungen, Ausstattungen, Geräte	115'000
Kunstrasen inkl. Markierungen	479'000
Elektroanlagen	140'000
Sanitäranlagen	67'000
Kanalisation	67'000
Oberbau, Abschlüsse, Beläge, Tragkonstruktion	396'000
Ausführungsplanung, Realisierung, Fachplaner	172'000
Bewilligungen, Pläne, Reserve und Unvorhergesehenes	83'000
Total inkl. MwSt.	1'790'000

Finanzierung

Der Bau und die Erneuerung von Sportanlagen, die dem Jugend-, Breiten- und Amateursport zur Verfügung stehen, werden mit Mitteln aus dem kantonalen Sportfond unterstützt. Die Gesuche sind vor Baubeginn, für eine Bearbeitung im laufenden Jahr bis spätestens 30. April, beim Zürcher Kantonalverband einzureichen. Die Genehmigung erfolgt durch den Regierungsrat. Mit dem vorliegenden Projekt kann mit Swisslos-Beiträgen über 10 % der beitragsberechtigten Investitionskosten gerechnet werden.

Unterhaltskosten

Die jährlichen Unterhaltskosten des bestehenden Naturrasens in der Grösse von 90 x 50 m betragen ca. CHF 30'000.

Für den geplanten Kunstrasen in der Grösse von 90 x 57.60 muss mit jährlichen Unterhaltskosten von CHF 15'000 gerechnet werden. Die Lebensdauer eines Kunstrasenbelages beträgt ca. 15 Jahre. Muss der Kunstrasenbelag erneuert werden (ohne Unterbau), muss mit Kosten von ca. CHF 500'000 gerechnet werden, dies ergibt eine jährliche Amortisation von CHF 33'300. Somit muss mit jährlichen Kosten von CHF 48'300 gerechnet werden, respektive CHF 18'300 Mehrkosten gegenüber dem bestehenden Naturrasen. Dafür kann der Kunstrasen bei nasser Witterung genutzt und somit auf den Bau eines zusätzlichen Spielfeldes verzichtet werden.

Der Gemeinderat hat dem vorliegenden Projekt an der Sitzung vom 5. Februar 2018 zugestimmt und beantragt der Gemeindeversammlung den Kredit zu bewilligen. Die Bauarbeiten sollen ab Oktober 2018 ausgeführt werden.

Wiesendangen, 5. Februar 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident
Kurt Roth

Gemeineschreiber
Martin Schindler

Schulgemeinde

Antrag an die Schulgemeindeversammlung

B E S C H L U S S

der Schulgemeindeversammlung Wiesendangen

über

die Abnahme der Jahresrechnung 2017 der Schulgemeinde

vom 25. Juni 2018

- auf Antrag der Schulpflege und in Anwendung von Art. 17 Ziff. 4 der Schulgemeindeordnung

Die Schulgemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2017 der Schulgemeinde Wiesendangen mit einem Ertragsüberschuss von CHF 437'549.46 in der Laufenden Rechnung wird genehmigt.

Die Laufende Rechnung zeigt einen Aufwand von CHF 14'148'062.24 und einen Ertrag von CHF 14'585'611.70.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen 2017 zeigt bei Ausgaben von CHF 3'279'535.30 und Einnahmen von CHF 67'900.00 eine Nettoinvestition von CHF 3'211'635.30. Die Abschreibungen im Verwaltungsvermögen betragen CHF 1'243'635.30.

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen 2017 zeigt weder Ausgaben noch Einnahmen.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 12'961'808.06 auf.

2. Mit dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2017 von CHF 437'549.46 vergrössert sich das Eigenkapital von CHF 4'561'922.17 auf neu CHF 4'999'471.63.

WEISUNG

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die detaillierten Zahlen der Rechnung und den Vergleich zum Voranschlag 2017 finden Sie in der Jahresrechnung 2017 auf den folgenden Seiten.

Wir bitten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, diesem Geschäft zuzustimmen und danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

Wiesendangen, 15. März 2018

NAMENS DER SCHULPFLEGE

Präsident	Finanzen
Daniel Schmid	Brigitta Minikus Rüegg

Jahresrechnung 2017 Schulgemeinde Wiesendangen

Die Jahresrechnung 2017 schliesst sehr erfreulich ab. Statt des erwarteten Defizits schliesst die Schule mit einem guten, positiven Ergebnis.

Der Gesamtaufwand von CHF 14'148'062.24 steht einem Ertrag von CHF 14'585'611.70 gegenüber. Daraus resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 437'549.46. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 32'400. Die positive Differenz beträgt CHF 469'949.46.

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen betragen CHF 3'211'635.30. Das Finanzvermögen blieb unverändert.

Dank einem Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital von CHF 4'561'922.17 auf CHF 4'999'471.63.



Kostenübersicht nach Sachgruppen

	Sachgruppe	2017 Budget	2017 Rechnung	Differenz	%
3	Aufwand	14'599'300.00	14'148'062.24	-451'237.76	-3%
30	Personalaufwand	2'150'950.00	2'201'309.15	50'359.15	2%
31	Sachaufwand	1'863'750.00	1'647'160.99	-216'589.01	-13%
32	Passivzinsen	82'000.00	60'664.07	-21'335.93	-35%
33	Abschreibungen	1'404'000.00	1'249'245.66	-154'754.34	-12%
	Entschädigungen Dienstleistungen anderer (kant. Lehrpersonen)				
35		6'552'300.00	6'746'477.55	194'177.55	3%
36	Betriebs- und Defizitbeiträge	2'546'300.00	2'243'204.82	-303'095.18	-14%
4	Ertrag	14'566'900.00	14'585'611.70	18'711.70	0%
40	Steuern	10'542'000.00	10'310'891.43	-231'108.57	-2%
42	Vermögenserträge	90'500.00	71'088.22	-19'411.78	-27%
43	Entgelte	434'400.00	645'723.75	211'323.75	33%
	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung				
44		1'000.00	1'048.30	48.30	5%
	Rückerstattungen von Gemeinwesen				
45		3'499'000.00	3'498'567.00	-433.00	0%
46	Beiträge mit Zweckbindung	-	58'293.00	58'293.00	
	Überschuss (Aufwand-/Ertrag)	-32'400.00	437'549.46	469'949.46	

Auf der Aufwandseite fielen die Sachkosten tiefer aus als budgetiert.

Die Unterhaltskosten der Liegenschaften fielen tiefer aus, der Betriebsbeitrag an die Politische Gemeinde stieg leicht an.

Bei den Personalkosten weist die Laufende Rechnung höhere Kosten als das Budget aus, sowohl bei den kommunalen Löhnen (30) sowie den kantonalen Löhnen (35). Dies aufgrund höherer Schülerzahlen in der Primar- und in der Sekundarstufe sowie Vertretungen aufgrund Schwangerschaften und Krankheitsfälle. Gegenüber der Laufenden Rechnung 2016 fallen die gesamten Personalkosten höher aus.

Im Zusammenhang mit den Personalkosten möchten wir darauf hinweisen, dass Rückstellungen für die Sanierung der kantonalen Pensionskasse aufgrund der guten Deckungslage aufgelöst werden konnten.

Die Schülertransportkosten fielen leicht tiefer aus als im Rechnungsjahr 2016.

Im Schuljahr 2017/2018 besuchen mehr Schüler das Langzeitgymnasium als im Vorjahr. Die Schulgelder ans Untergymnasium fielen aber erheblich tiefer aus als budgetiert.

Die Schulgelder an Heime, Sonderschulen und Therapien fielen leicht tiefer aus. Gegenüber 2016 ist der Gesamtaufwand der Sonderschulen aufgrund der MNA Beschulung leicht höher. Diese Kosten wurden vollumfänglich vom Volksschulamt rückvergütet.

Die Erträge aus ordentlichen Steuern im Rechnungsjahr liegen leicht höher als budgetiert. Nach wie vor hat die Anzahl finanzkräftiger Steuerzahler zugenommen und gleichzeitig auch der Steuerertrag von bestehenden Pflichtigen. Die Erträge aus ordentlichen Steuern früherer Jahre liegen viel tiefer. Grund dafür sind unter anderem die bestehenden Pendenzen bei den Einschätzungen des kantonalen Steueramts.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen 2017 zeigt Ausgaben von CHF 3'279'535.30 und Einnahmen von CHF 67'900.00. Die Nettoinvestitionen liegen mit CHF 3'211'635.30 tiefer als mit CHF 4'628'000.00 budgetiert.

Die Investitionen beim Neubau Schulhauses Dorf II lagen ca. CHF 1.25 Mio. tiefer als geplant aufgrund späterer Rechnungsstellung. Dies zeigt sich bei den tieferen Abschreibungen. Im Zusammenhang mit dem Dorf II wurde der Kohlenkeller beim Dorf I aufgelöst. Ebenfalls wurde eine neue WC Anlage im Untergeschoss gebaut. Die Dach- und Fassadensanierung der Turnhalle Gundetswil konnte abgeschlossen werden. Für die ICT wurden erste Investitionen getätigt.

Abschreibungen

Die ordentlichen Abschreibungen belaufen sich auf CHF 1'243'635.30, im Budget wurde mit CHF 1'384'000.00 gerechnet. Zusätzliche Abschreibungen wurden keine vorgenommen.

Schulpflege Wiesendangen
Ressort Finanzen

Brigitta Minikus Rüegg

Übersicht

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Rechnung 2017	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
13'590'601.90	14'393'792.04	14'599'300.00	14'566'900.00	14'148'062.24	14'585'611.70
803'190.14			32'400.00	437'549.46	
14'393'792.04	14'393'792.04	14'599'300.00	14'599'300.00	14'585'611.70	14'585'611.70
532'634.25	0.00	4'628'000.00	0.00	3'279'535.30	67'900.00
	532'634.25		4'628'000.00		3'211'635.30
532'634.25	532'634.25	4'628'000.00	4'628'000.00	3'279'535.30	3'279'535.30
532'634.25		4'628'000.00		3'211'635.30	
	1'028'634.25		1'384'000.00		1'243'635.30
	803'190.14	32'400.00			437'549.46
1'299'190.14			3'276'400.00		1'530'450.54
1'831'824.39	1'831'824.39	4'660'400.00	4'660'400.00	3'211'635.30	3'211'635.30

1. Laufende Rechnung

Total Aufwand

Total Ertrag

Aufwandüberschuss

Ertragsüberschuss

2. Investitionen im Verwaltungsvermögen**a) Nettoinvestitionen**

Total Ausgaben

Total Einnahmen

Nettoinvestitionen

Einnahmenüberschuss

b) Finanzierung I

Nettoinvestitionen

Einnahmenüberschuss

Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung

Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung

Finanzierungsfehlbetrag I**Finanzierungsüberschuss I**

Übersicht

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Rechnung 2017	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
		3'276'400.00	0.00	1'530'450.54	0.00
1'299'190.14	0.00		3'276'400.00		1'530'450.54
1'299'190.14	1'299'190.14	3'276'400.00	3'276'400.00	1'530'450.54	1'530'450.54
1'762'830.97				1'955'808.06	
9'038'000.00				11'006'000.00	7'962'336.43
	6'238'908.80				
	4'561'922.17				4'999'471.63
10'800'830.97	10'800'830.97			12'961'808.06	12'961'808.06

3. Investition im Finanzvermögen**a) Nettoveränderung**

Total Ausgaben

Total Einnahmen

Nettoveränderung

b) Finanzierung II

Nettoveränderung

Finanzierungsfehlbetrag I

Finanzierungsüberschuss I

Finanzierungsfehlbetrag II**Finanzierungsüberschuss II****4. Bilanzübersicht**

Finanzvermögen

Verwaltungsvermögen

Fremdkapital

Verrechnungen

Spezialfinanzierungen

Eigenkapital Ende Rechnungsjahr**Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr**

Antrag an die Schulgemeindeversammlung

B E S C H L U S S

der Schulgemeindeversammlung Wiesendangen

über

die Neubewertung des Verwaltungsvermögens nach HRM2 sowie das Haushaltgleichgewicht

vom 25. Juni 2018

- auf Antrag der Schulpflege

Die Schulgemeindeversammlung beschliesst:

1. Beim Übergang auf das Rechnungsmodell HRM2 wird auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens per 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 2 GG verzichtet.
2. Die Bestimmungen betreffend Haushaltgleichgewicht werden folgendermassen umgesetzt:
 - 2.1 Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.
 - 2.2 Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und die drei Planjahre.
 - 2.3 Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015, 2016 und 2017, das laufende Rechnungsjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021 und 2022.
 - 2.4 Solange die Gemeinde über ein Nettovermögen verfügt, kann von der Regelung abgewichen werden.

Antrag an die Schulgemeindeversammlung

B E S C H L U S S

der Schulgemeindeversammlung Wiesendangen

über

den Erlass der Gebührenverordnung der Schulgemeinde

vom 25. Juni 2018

- auf Antrag der Schulpflege und in Anwendung von Art. 15 der Schulgemeindeordnung:

Die Schulgemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Gebührenverordnung der Schulgemeinde wird genehmigt.
2. Die Gebührenverordnung tritt per 26. Juni 2018 in Kraft.

WEISUNG

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Einleitung

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen für die Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach diesen Grundlagen berechnet die Schulgemeinde die Höhe der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest.

Ebenfalls können Kanzlei- und Verwaltungsgebühren direkt festgelegt werden. Dies sind Gebühren, die niedrig sind und für Dienstleistungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen setzen die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt.

Ausgangslage

Per 1.1.2018 trat das neue Gemeindegesetz in Kraft. Die darin enthaltenen Änderungen sind Anlass für die Erarbeitung einer Gebührenverordnung. Insbesondere durch die ersatzlose Streichung von Art. 63 Gemeindegesetz wurde der regierungsrätlichen Verordnung über die Gemeindegebühren (VOGG) per 1.1.2018 die Grundlage im Gemeindegesetz entzogen. Die VOGG wurde deshalb per 31.12.2017 aufgehoben. Eine Übergangsregelung wurde vom Regierungsrat nicht in Aussicht gestellt.

Die Schulgemeinde hat sich bei der Erarbeitung ihrer Gebührenverordnung im allgemeinen Teil an die Vorlage der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde gehalten, resp. diese übernommen und nur zusätzlich den spezifischen Teil für die Gebühren des Schulwesens definiert. In diesem Teil finden sich die Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Sachbereiche im Schulwesen.

Nach Rücksprache mit dem Gemeindeamt und weil an der Schule Wiesendangen nur sehr wenige Gebühren erhoben werden, die nicht auf einer kantonalen Vorgabe oder Empfehlung beruhen, beantragt die Schulpflege ihre Gebührenverordnung an der Gemeindeversammlung im Juni 2018 festsetzen zu lassen.

Die Gebührenverordnung ist auf der Homepage der Schule Wiesendangen abrufbar oder kann auf der Schulverwaltung eingesehen werden.

Die Schulpflege ersucht die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Gebührenverordnung der Schulgemeinde zu genehmigen.

Wiesendangen, 14. Dezember 2017

NAMENS DER SCHULPFLEGE

Präsident
Daniel Schmid

Finanzen
Brigitta Minikus Rüegg

Evang.-ref.
Kirchgemeinde
Wiesendangen

Antrag an die Kirchgemeindeversammlung

B E S C H L U S S

der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2018 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wiesendangen

über

die Abnahme der Jahresrechnung 2017 und der besonderen Rechnung

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag der Kirchenpflege in Anwendung von § 41 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und Art. 11 Rubrik k) der Gemeindeordnung unserer Kirchgemeinde:

1. Die Jahresrechnung 2017 der reformierten Kirchgemeinde mit einem Aufwandüberschuss von CHF 47'129.08 in der laufenden Rechnung sowie die besonderen Rechnungen werden genehmigt.
2. Mit einem Aufwandüberschuss der laufenden Rechnung von CHF 47'129.08 vermindert sich das Eigenkapital netto von CHF 1'007'161.80 auf neu CHF 960'032.72.
3. Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt Einnahmen von CHF 88'600.00 und ein Ausgabenminus von CHF 51'687.35.

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt Ausgaben von CHF 85'968.90 und keine Einnahmen.

WEISUNG

Die detaillierten Zahlen der Rechnung und den Vergleich zum Voranschlag finden Sie in der Jahresrechnung 2017. Erläuterungen zu den einzelnen Konti erfolgen mündlich an der Kirchgemeindeversammlung.

Wir bitten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, diesem Geschäft zuzustimmen.

Wiesendangen, 15. März 2018

NAMENS DER KIRCHENPFLEGE

Die Präsidentin	Der Aktuar Stellvertreter
Brigitt Schaffitz	Sepp Cescato

Übersicht

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Rechnung 2017	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1'218'442.64	1'277'028.11	1'295'300.00	1'341'600.00	1'295'081.70	1'247'952.62
58'585.47		46'300.00			47'129.08
1'277'028.11	1'277'028.11	1'341'600.00	1'341'600.00	1'295'081.70	1'295'081.70
394'068.05		0.00		-51'687.35	
	53'830.00		0.00		88'600.00
	340'238.05		0.00	140'287.35	
394'068.05	394'068.05	0.00	0.00	88'600.00	88'600.00
340'238.05		0.00			
	205'468.70		206'000.00		140'287.35
	58'585.47		46'300.00	47'129.08	198'454.35
	76'183.88	252'300.00		291'612.62	
340'238.05	340'238.05	252'300.00	252'300.00	338'741.70	338'741.70

1. Laufende Rechnung

Total Aufwand
Total Ertrag
Aufwandüberschuss
Ertragsüberschuss

2. Investitionen im Verwaltungsvermögen

a) Nettoinvestitionen

Total Ausgaben
Total Einnahmen
Nettoinvestitionen
Einnahmenüberschuss

b) Finanzierung I

Nettoinvestitionen
Einnahmenüberschuss
Abschreibung im Verwaltungsvermögen
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung
Finanzierungsfehlbetrag I
Finanzierungsüberschuss I

Übersicht

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Rechnung 2017	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3. Investition im Finanzvermögen					
a) Nettoveränderung					
58'805.55		0.00	0.00	85'968.90	
	58'805.55		0.00		85'968.90
58'805.55	58'805.55	0.00	0.00	85'968.90	85'968.90
b) Finanzierung II					
58'805.55		0.00		85'968.90	
76'183.88		0.00			291'612.62
	134'989.43		252'300.00		0.00
		252'300.00	0.00	205'643.72	
134'989.43	134'989.43	252'300.00	252'300.00	291'612.62	291'612.62
4. Bilanzübersicht					
1'381'018.58				1'561'572.31	
1'021'863.85				683'122.15	
	1'395'720.63				1'284'661.74
	1'007'161.80				960'032.72
2'402'882.43	2'402'882.43			2'244'694.46	2'244'694.46

Antrag an die Kirchgemeindeversammlung

B E S C H L U S S

der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Juni 2018 der evang.-ref. Kirchgemeinde Wiesendangen

über

die Wahl der fünf Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) und des RPK-Präsidenten/der RPK-Präsidentin

Die Gemeindeversammlung wählt auf Antrag der Kirchenpflege in Anwendung von § 167 der Kirchenordnung der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich und Art. 11/i der Gemeindeordnung unserer Kirchgemeinde fünf Mitglieder für die reformierte Rechnungsprüfungskommission und aus ihren Reihen einen Präsidenten oder eine Präsidentin.

WEISUNG

Seit Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung am 1. Januar 2010 müssen alle Mitglieder der RPK durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt werden.

Die Kirchenpflege ersucht daher die Kirchgemeindeversammlung, fünf Mitglieder für die reformierte Rechnungsprüfungskommission und aus ihren Reihen einen Präsidenten oder eine Präsidentin zu wählen.

Von den bisherigen Mitgliedern haben sich zwei Mitglieder, Irene Frei und Urs Höfling, zur Wiederwahl bereit erklärt. Ihr Interesse angemeldet haben Jörg Lehmann aus Wiesendangen und Franz Giglberger aus Attikon. Mit weiteren Personen werden noch Gespräche geführt.

Wiesendangen, 16. April 2018

NAMENS DER KIRCHENPFLEGE

Die Präsidentin	Der Aktuar Stellvertreter
Brigitt Schaffitz	Sepp Cescato

